

**Beschluß des Kleinen Rathes  
vom 2. Augustmonath 1817, betreffend  
die ratificirte Dienstbotenordnung für  
die Stadt Zürich.**

Es wurde in heutiger Sitzung die Berathung über den von Ebl. Kantons-Policey-Commission mit einem Gutachten eingebrachten Entwurf des Ebl. Stadtrathes Zürich zu einer erneuerten Dienstbotenordnung für die Stadt Zürich, sendigt und genehmigt, wie sie hiernächst enthalten ist. Sie soll nun dem Ebl. Stadtrathe, unter Anzeige dieser Ratification, zugestellt, demselben die Execution überlassen, so wie auch der Ebl. Kantons-Policey mitgetheilt werden.

**Dienstbotenordnung  
für die Stadt Zürich.**

(Dieselbe wurde von dem Ebl. Stadtrath also in Druck gegeben Dinstags den 12. August 1817.)

Da die Aufstellung einer, auf Fundament bisher bestandener Gesetze gegründeten, neuen Dienstboten-Ordnung für die hiesige Stadt, zu Abhebung vieler Mißbräuche und Unannehmlichkeiten, die wohlthätigsten Folgen verspricht, so hat der Stadtrath angemessen befunden, für alle Personen,

männlichen und weiblichen Geschlechts, welche um einen bestimmten Lohn und Kost, zu Verrichtung häuslicher Geschäfte, in hier dienen, Nachfolgendes zu verordnen, und zu desto sicherer Handhabung die Ausstellung eigener Dienstboten-Büchlein einzuführen:

1. Jeder Dienstbote, so wie überhaupt jeder Knecht oder Magd, ist seinem Dienstherrn, Frau oder Meister, Treue, Achtung und Gehorsam schuldig, und soll sich einer anständigen, sittlichen Auf- führung, und bescheidenen Kleidung befleissen.

2. Ein Knecht oder Magd, so an einem Orte den Dingpfennig erhalten, soll zur bestimmten Zeit (gewöhnlich Lichtmess oder Margaretha) daselbst eintreten, und wenigstens ein halbes Jahr, oder von einem Ziel zum andern, getreulich aus- dienen; hinwiederum jeder Hausvater oder Haus- mütter die Dienstboten, wenn sich dieselben ehr- lich und unklagbar aufführen, die vorbemeldte Zeit behalten, und nicht zwischen dem Ziel aus dem Dienste schicken.

3. Derjenige Dienstbote, der entweder sei- nen neuen Dienst auf die bestimmte Zeit nicht antreten, oder den Dingpfennig gegen der Herr- schaft Willen zurückbringen oder zurücksenden, oder sich bey mehreren Herrschaften für die gleiche Zeit verdingen würde, soll, Falls selbiger anderstwoher

gebürtig ist, ein Jahr lang die hiesige Stadt meiden, und während diesem Zeitraum nicht in derselben dienen; würde aber ein hiesig verbürgerter Diensthote sich solches zu Schulden kommen lassen, soll derselbe von der betreffenden Behörde zu angemessener Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Dieses letztere haben hinwiderum auch der Herr, Meister oder Frau zu gewärtigen, die entweder einen Diensthoten ohne genugsame Ursache zwischen dem Ziel fortschicken, oder einen aus der Stadt Gekennnten vor Auslauf seines Termins dingens würden. Und wenn eine Herrschaft oder Diensthote sich hierin zu wiederholten Malen fehlbar erzeigte, so sollen dieselben, je nach den Umständen, mit verschärftem Strafernst angesehen werden.

Die erste Untersuchung und Einleitung einer auf diesen S. gegründeten Klage gehört der Stadt-Policey-Commission zu, welche, insofern das Factum von den Parteyen nicht widersprochen wird, die angemessene Verfügung trifft, und insofern dieselbe die Vollziehung von sich aus nicht vollführen kann, an die Kantons-Policey-Commission weist. Wird aber von der eint oder andern Partey das Factum widersprochen, so überweist die Stadt-Policey-Commission die

Klage zu weiterer Einleitung dem Herrn Ober-  
amtmanne, zu Handen seines Amtsgerichtes.

4. Wenn der Herr, Frau oder Meister, zu den Dienstboten, oder aber diese zu jenen keine Lust oder Willen mehr hätten, soll je ein Theil dem andern solches aufs wenigste sechs Wochen vor einem Ziel anzeigen, damit jedes sich darnach zu verhalten wisse, und Niemand muthwillig ver-  
säumt werde; zumalen, wenn der Dienst nicht in der vorgeschriebenen Zeit aufgekündet wird, solches als eine neue gegenseitige Zusage für das nächste halbe Jahr gelten soll.

5. Kommt ein Dienstbote zwischen dem Ziel mit beidseitigem Vorwissen und Willen aus dem Dienst, so soll ein solcher nur nach Markzahl des bestimmten Lohns, einem aber, der von der Herrschaft ohne genugsame Ursache aus dem Dienst gethan würde, der völlige halbe Jahrlohn ausbezahlt werden.

6. Wenn hingegen ein Knecht oder Magd gegen ihre Herrschaft eine offenbare Untreue, Entwendung, Verläumdung, Verwahrlosung, und dergleichen Vergehungen sich zu Schulden kommen ließe, oder zwischen dem Ziel ohne genugsame Ursache, und wider des Herrn, Meisters oder Frauen Wissen und Willen, aus dem Dienst laufe, oder sich anderstwhin begeben würde, soll

ein solcher Diensthote nicht allein den Dingpfennig zurückzugeben schuldig, sondern auch des halben Jahrlohns sammt den Geschenken verlustig seyn, auch nach Befinden der Sachen, außer der im §. 3. bestimmten Wegweisung, noch weiter abgestraft werden.

7. Ehe und bevor ein Diensthote sich wiederum an ein anderes Ort verdingen darf, soll derselbe von seiner wirklichen Herrschaft die Entlassung begehren, welche demselben dann solche ohne Weigerung zu ertheilen schuldig ist. Hingegen soll eine Herrschaft, so einen Knecht oder Magd ohne Vorweisung dieser Bescheinigung dinggen würde, so wie der Diensthote selbst, zu angemessener Verantwortung gezogen, und das Andingen für ungültig erklärt werden.

Danahen ist auch bey Strafe für die Parteyen und den Unterhändler verboten, durch Anlockungen, Versprechungen größern Lohns, oder auf irgend eine andere Weise, einen Diensthoten, bevor er seine schriftliche Entlassung vorweisen kann, seinem wirklichen Herrn zu entziehen und abzubinden, oder ihn durch Unterhändler dazu bewegen zu lassen.

8. Zu desto gewisser Erzielung des beabsichtigten Nutzens bey obigen Vorschriften, nämlich Behinderung des öftern Dienstenwechsels, und hin-

gegen Beförderung der schuldigen Anhänglichkeit der Dienstboten für ihre Herrschaften, wird ferner verordnet, daß von künftiger Lichtmess 1818 an, jeder Knecht oder Magd, welche wirklich in hiesiger Stadt dient, oder künftig darin dienen will, sich mit einem hiernach beschriebenen Dienstboten-Büchlein versehen; und soll von dieser Zeit an kein Dienstbote, der nicht damit versehen wäre, gedungen werden. Beydes bey einer angemessenen Buße von 2 bis höchstens 8 Franken für den eint und andern Theil, welche von der Stadt-Policey-Commission bezogen wird, und bey Ungültigkeit des Andingens.

9. Diese Dienstboten-Büchlein, welchen im Eingang die gegenwärtige Verordnung, nebst dem Formular einer Andingung, einer Entlassung, und eines Abschieds-Zeugnisses vorgedruckt werden wird, sollen hintenan 32 paginirte Seiten enthalten, wovon die erste und letzte gestempelt, auf der vordersten die Nummer des Büchleins, der Tauf- und Geschlechts-Nahme, die Heimath und das Alter des Dienstboten, so wie das Datum der Ausstellung des Büchleins enthalten seyn, auch solches Alles in eine, von der Stadt-Policey zu führende, genaue Controle eingetragen werden soll.

Die Büchlein werden, gleichförmig gedruckt  
und

und eingebunden, durch die Stadt-Policey-Commission ausgefertigt, und den Dienstboten zugesellt, welche dafür, mit Inbegriff des Stempels, der Einschreib- und Ausfertigungs-Gebühr, nicht mehr als 4 Bayen zu bezahlen haben sollen.

10. Die dormalen wirklich hier in Dienst stehenden Knechte und Mägde sind ebenfalls schuldig und verpflichtet, sich sogleich ein Dienstboten-Büchlein anzuschaffen, und bedürfen zur Erhaltung desselben eines glaubwürdigen Zeugnisses von Seite ihres Herren, Frauen oder Meisters.

Die künftig neu angehenden Dienstboten hingegen haben, um ein Dienstboten-Büchlein anzuwirken, neben einem, von Landsfremden bey der Kantons-Policey abzugebenden, guten Pässe, Folgendes vorzuweisen nöthig:

a. Wenn es Personen sind, die in dem Kanton Zürich gedient oder gewohnt haben, ein Oberamtlich visirtes Attestat guter Aufführung vom Pfarramte oder Stillstand, wo ihr letzter Aufenthalt gewesen ist;

b. Personen, so außer dem Kanton Zürich, seye es Dienstweise oder sonst sich aufgehalten haben, ein glaubwürdiges Zeugniß ihres letzten Dienstherrn, oder ein anderes Attestat, beydes von der betreffenden Amtsbehörde

visirt, wodurch sie ihre Namen, Herkunft und gutes Verhalten bescheinigen können.

11. In die Dienstboten-Büchlein solle sich dann jeder Dienstbote die allfällige Entlassung und das Auführungs-Zeugniß, nach den vorgeschriebenen Formularen, von seiner Herrschaft einschreiben lassen; und zwar sollen diese sämtlichen Bescheinigungen unter eigenhändiger Unterschrift besorgt, im Abschied das Verhalten des Dienstboten während seiner Dienstzeit wahrhaft bemerkt, und Alles in ordentlicher Folgenreihe so eingetragen werden, daß keine Lücken von weißem Papier dazwischen bleiben. So oft ein Dienstbote in einen neuen Dienst tritt, soll derselbe der Stadt-Policey-Commission davon Anzeige machen, und sein Büchlein vorlegen.

12. Ein Knecht oder Magd, so auf kürzere oder längere Zeit, seye es Krankheits- oder anderer Ursachen wegen, in der Stadt zu dienen aufgehört hat, und nachher wieder in hier dienen will, soll sich durch die Vorgesetzten oder Stillstand des Orts, wo er sich außer Dienst aufgehalten hat, in sein Dienstboten-Büchlein das Zeugniß einschreiben lassen, wie lange er in dortiger Gemeinde gewohnt, und wie er sich während dieser Zeit aufgeführt habe.

13. Würde ein Dienstboten-Büchlein vorge-



zeigt, welches in Hinsicht auf die Zeugnisse unvollständig wäre, so daß der Inhaber sich über die Zeitfolge seines Diensts oder sonstigen Aufenthalts nicht rechtfertigen könnte, so soll ein solcher in hiesiger Stadt nicht in Dienst genommen werden, bis er von der Stadt-Policey eine Bescheinigung über seine Rechtfertigung erhalten hat.

14. Wenn ein Dienstbote sein Dienstboten-Büchlein verloren hat, so soll er durch ein glaubwürdiges Zeugniß von derjenigen Herrschaft, bey welcher er das letzte halbe Jahr gedient hat, darthun, daß er treu und ehrlich gedient, wirklich ein Dienstboten-Büchlein besessen, und ob dasselbe etwas zur Beschwerde seines Inhabers enthalten habe oder nicht; in welchem Fall, gegen die gewöhnliche Taxe, ein neues Dienstboten-Büchlein ausgestellt werden soll.

15. Wenn es sich aber ergibt, daß ein Knecht oder Magd mehrere ungünstige oder nachtheilige Zeugnisse erhalten habe, oder zu öftern Malen vor der bestimmten Zeit aus dem Dienst gekommen sey, und folglich daraus erhellet, daß ihnen die nöthigen Eigenschaften eines guten Dienstboten mangeln, sollen solche ohne weiters aus der Stadt gewiesen werden.

16. In allen Fällen endlich werden die, sich in der Stadt ergebenden Anstände und Strei-

tigkeiten zwischen Herrschaften und Dienstboten, wo kein Widerspruch obwaltet, von der Stadt-Policey-Commission nach der bestehenden Verordnung summarisch und ohne Aufenthalt entschieden, und nöthigen Falls der Kantons-Policey-Commission zur Vollziehung mitgetheilt, woben es sich von selbst versteht, daß keinerley Advocaten zugelassen werden sollen.

In allen andern Fällen, wo aber ein Widerspruch entstehen würde, soll derselbe nach gebührender Einleitung an den Herrn Oberamtmann, zu Handen des Amtsgerichts und weiterer Verfügung überwiesen werden.

Endlich sollen allfällige Strafverfügungen zu nöthiger Kenntniß in dem Dienstboten-Büchlein kürzlich angemerkt werden.

Also in Druck zu geben beschlossen u. s. w.

**F o r m u l a r e .****A n d i n g u n g .**

Daß ich den Inhaber ) dieses Dienstboten-  
 die Inhaberin ) Büchleins N. N. von N. auf künftige . . . 18 . .  
 für einmal auf ein halbes Jahr als . . .  
 in meinen Dienst gedungen habe , bescheine  
 Zürich den . . . . . 18  
 N. N.

**E n t l a s s u n g .**

Daß ich den Inhaber ) dieses Dienstboten-  
 die Inhaberin ) Büchleins N. N. von N. auf künftige . . . ( seines )  
 Dienfts entlassen habe , bescheine Zürich den . . . ( ihres )  
 N. N.

**A b s c h i e d .**

Undurch ertheile ich dem Inhaber ) dieses  
 der Inhaberin ) Dienstboten - Büchleins N. N. von N. , welche  
 vom . . . . . 18 . . . bis . . . . . 18  
 als Knecht ) bey mir in Diensten gestanden ,  
 Magd u. s. w. ) das Zeugniß , daß u. s. w.  
 Zürich den . . . . . 18  
 N. N.